



10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9

„Schwerzfelder Straße“

(Gemeinde Roetgen, StädteRegion Aachen)



Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

Oktober 2020

1 Aufgabenstellung

Westlich von Roetgen gibt es entlang der Schwerzfelder Straße eine lockere Streubebauung. Diese soll unmittelbar vor der belgischen Grenze auf einem Wiesengrundstück um zwei Bauplätze ergänzt werden (Titelfoto vom 19.10.2020). Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 9 mit der 10. Änderung an diese Planungsabsicht angepasst.

In der Bauleitplanung müssen grundsätzlich die Belange des Artenschutzes von Tieren gemäß Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt werden. Daher ist eine Artenschutzprüfung erforderlich, um mögliche Konflikte rechtzeitig erkennen zu können. In diesem Rahmen ist generell gemäß des Erlasses „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 zunächst die Stufe I der Artenschutzprüfung durchzuführen. Sie besteht aus einer Zusammenstellung und Bewertung des potentiell betroffenen Spektrums planungsrelevanter Tierarten in einer Art-für-Art-Betrachtung. Im Ergebnis kann es erforderlich sein, in Stufe II für einzelne dieser Arten weitergehende spezifische Untersuchungen zu veranlassen.

2 Landschaftsökologischer Charakter des Plangebietes

Entlang der belgischen Grenze beginnt westlich von Roetgen durchgängig geschlossener Wald. Dort, wo die Schwerzfelder Straße den Waldrand erreicht, endet auch die mehr oder weniger schon durchgängige Bebauung. Unmittelbar vor dem Waldrand gibt es auf der nördlichen Seite allerdings noch eine Lücke. Hier reicht die Grünlandfläche noch bis an die Straße, während die gegenüber liegende Seite bereits bebaut ist.

Die Wiese ist intensiv genutzt und durch Gräben entlang der Außengrenze drainiert. Entlang des Straßengrabens stehen mehrere Bäume, darunter zwei alte Linden, die erhalten werden sollten. Entlang der Ostseite des Grundstückes zweigt ein Feldweg von der Straße ab. Hier gibt es mehr oder weniger durchgängig einen heckenartigen, aber nicht durch Schnitt gepflegten Bewuchs. Rückwärtig des zu bebauenden Anteils setzt sich die Wiese noch weit fort und bleibt hier erhalten. Hier beginnt auch erst das Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.2-17 Roetgener Heckenlandschaft). Westlich liegt vor der belgischen Grenze noch ein schmaler Waldrandstreifen auf deutscher Seite, der zurzeit mit offenerer Kahlschlagsvegetation (z.B. Ginster) bewachsen ist.

3 Planungsrelevante Arten

Nach Angaben des zuständigen Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) sind im Bereich der hier zu Grunde zu legenden topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 5303 Jülich im betroffenen 3. Quadranten insgesamt Vorkommen von 18 besonders geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt.

Dies ist im landesweiten Vergleich sowie im Bereich des Naturraums Eifel sehr wenig und liegt daran, dass ein großer Teil des betroffenen Kartenblattausschnittes im belgischen Staatsgebiet liegt, aus dem keine Daten bekannt sind.

Die mögliche Betroffenheit dieser 18 Arten ist im Folgenden zu prüfen:

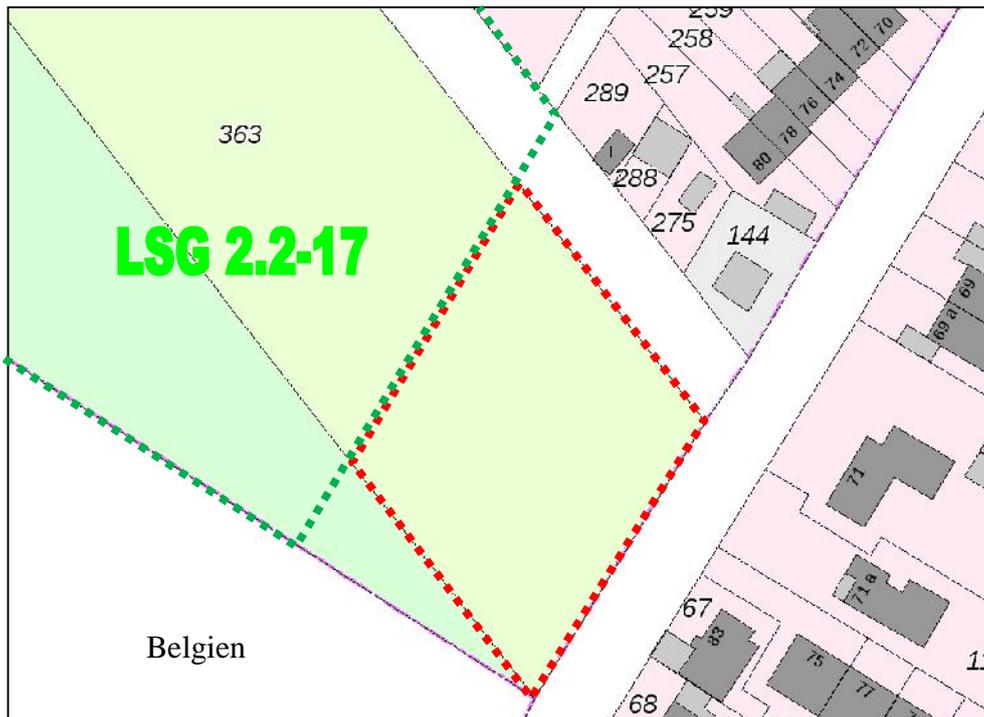
3.1 Säugetiere:

Biber	<i>Castor fiber</i>	
Wildkatze	<i>Felis sylvestris</i>	2 Arten

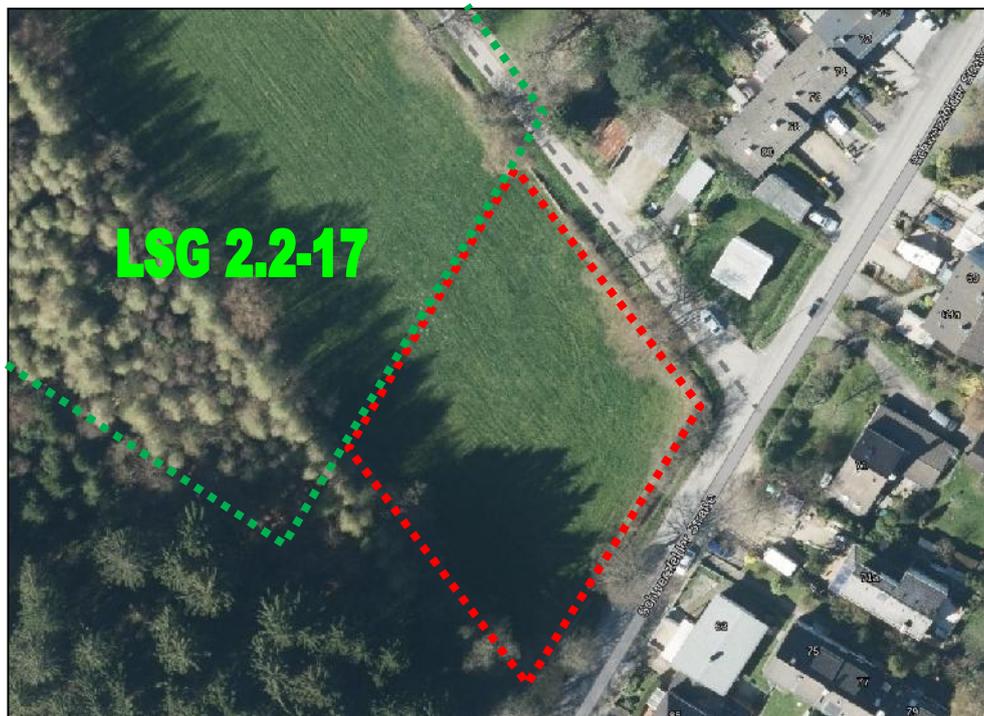
3.2 Vögel:

Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	<u>16 Arten</u>

18 Arten



Das Plangebiet (rot) liegt vor der belgischen Grenze und schließt eine Lücke in der Bebauung entlang der Schwerzfelder Straße. Maßstab ca. 1 : 1.000



Hinter dem Plangebiet setzt sich die Wiese im Landschaftsschutzgebiet (LSG) weitläufig fort. Der Waldrand bleibt erhalten. Maßstab ca. 1 : 1.000

4 Vorprüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

4.1 Säugetiere

Biber-Ansiedlungen gibt es in weniger als einem Kilometer Entfernung im Tal der Weser sehr nah am Ortsrand von Roetgen. Aber das Tal ist ein ganz anderer Landschaftsraum als es die Wiesen im Plangebiet und seinem Umfeld sind. Die Wiesen sind zwar feucht und werden entwässert, aber die Gräben führen zu wenig Wasser, um als Lebensraum für Biber geeignet zu sein.

Die **Wildkatze** lebt generell in den großflächigen Waldgebieten rings um Roetgen, sowie natürlich auch auf belgischer Seite. Ein Vorkommen im angrenzenden Wald ist somit wahrscheinlich. Die Wildkatze jagt auch gerne an sonnigen Waldrändern. Somit ist sogar der Kahlschlag, der an das Plangebiet angrenzt, durchaus als ein bevorzugter Aufenthaltsraum für Wildkatzen anzusehen. Der weitaus größte Teil dieses Waldrandbereiches liegt aber so weit abseits des geplanten Baubereichs, dass eine potentielle Störwirkung nur als marginal bewertet werden kann. Im Übrigen sind die angrenzenden Wälder so groß und weitläufig, dass das Planungsvorhaben trotz der Lage am Waldrand für diese Art unbedeutend ist.

Die Liste der zu prüfenden Arten enthält keine **Fledermäuse**. Dies beruht auf unzureichenden Kenntnissen. Offene Wiesenflächen sind für Fledermäuse aber tatsächlich ohne besondere Bedeutung. Der Waldrand als generell bevorzugtes Jagdgebiet wird in dieser Hinsicht aufgrund des Abstandes der Baufenster und der rückwärtig immer weiter zunehmenden Breite des Kahlschlagsstreifens nicht wesentlich tangiert. Es ist aber tatsächlich sinnvoll, den Einfluss von künstlicher Beleuchtung in Richtung des Waldes ggf. auch durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu begrenzen, weil viele nächtlich aktive Tierarten, nicht nur Fledermäuse, durch Lichtquellen in ihrer Orientierung gestört werden können. Die Festsetzung einer Bepflanzung der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist in diesem Zusammenhang wichtig, damit die Gärten optisch gegen den weiträumig offenen Freiraum vor dem Waldrand abgeschirmt werden.

Besonderen Schutz erfordern Fledermausquartiere, die sich in Baumhöhlungen befinden können. Der Baumbestand entlang der vorderen (Straße) und östlichen Plangebietsgrenze (Feldweg) wurde aus diesem Blickwinkel abgesucht, ohne dass näher zu untersuchende Strukturen gefunden wurden. Eine gezielte nächtliche Untersuchung nach Fledermäusen wird daher nicht für erforderlich gehalten.

4.2 Vögel

Der **Mäusebussard** baut mehrjährig genutzte Horste in Bäumen. Deshalb wurde der Baumbestand entlang der Plangebietsgrenzen auf größere Nester hin untersucht, die aber nicht gefunden wurden. Aufgrund des beginnenden Laubfalls waren die Kronen hinreichend einsehbar. In der Roetgener Heckenlandschaft sowie entlang des Waldrandes sind potentielle Brutplätze für Greifvögel aber auch generell kein begrenzender Faktor. Dies gilt auch für den **Turmfalken**, soweit er in diesem ländlichen Raum eher auf Bäumen als an Gebäuden brütet. Auch aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sind Greifvögel nicht betroffen, auch nicht im Hinblick auf ihr Jagdgebiet.

Auch der **Star** könnte in den betroffenen Bäumen brüten. Üblicherweise nutzt er dazu alte Spechthöhlen, die aber auch nicht gefunden wurden. Da der Baumbestand überwiegend zur Erhaltung festgesetzt wird und Stare zudem auch an Gebäuden Brutplätze finden können, verliert die Art keinen Lebensraum. Auch Grünland als Nahrungsraum ist kein limitierter Faktor vor Ort.

Sowohl **Mehlschwalben** als auch **Rauchschwalben** brüten ausschließlich an oder in Gebäuden. Im Plangebiet finden sie somit keine bedeutsamen Strukturen. Im Bereich des Gebäudebestandes im benachbarten Streusiedlungsgebiet brüten vermutlich beide Arten. Als Jagdgebiet stehen ausgedehnte Flächen im erreichbaren Umfeld zur Verfügung.

Bluthänfling und **Girlitz** sind weitere typische Kulturfolger an dörflichen Ortsrändern. Girlitze sind wärmeliebend und in Roetgen eher innerhalb dichter Besiedlung zu erwarten, wo sie in größeren Gärten bevorzugt in dichten Nadelziergehölzen brüten. Der Bluthänfling benötigt zur Brut dichte Hecken und Büsche, würde in der Heckenlandschaft also eher Schnitthecken bevorzugen, während im Plangebiet eher durchgewachsene, im unteren Bereich aufgelichtete Heckengehölze erhalten sind. Beide Arten benötigen Offenland mit einem hohen Aufkommen von Sämereien, das es auf den häufig geschnittenen Grünlandflächen nicht (mehr) gibt. Die Wiesenflächen im engeren Plangebiet sind für beide Arten daher von geringer Bedeutung. Somit ist auch deren Bebauung für sie nicht problematisch.

Gar keine Bedeutung hat das Plangebiet für reine Waldvogelarten wie **Waldlaubsänger** und **Waldschnepfe**.

Dagegen kann die dem Plangebiet benachbarte Kahlschlagsfläche vor der belgischen Grenze für die Vogelarten **Baumpieper**, **Feldschwirl**, **Neuntöter** und **Schwarzkehlchen** durchaus interessant sein, da diese Kahlschläge zumindest temporär besiedeln können. Der Kahlschlag betrifft einen Bereich mit feuchtem Boden, wo die Vegetationsentwicklung teilweise einen Venn-artigen Charakter zeigt, was den Wert für diese Vögel noch anhebt. Wichtig für die genannten Vogelarten sind zudem kleinflächige Kahlstellen am Boden. Die Fläche könnte für alle diese Arten so gerade groß genug für ein Brutrevier sein, vielleicht mit Ausnahme des Neuntötters, der aber auch Teile der großräumigeren Heckenlandschaft mit nutzen könnte.

Die betreffende Kahlschlagsparzelle hat aber die Form eines langgezogenen Dreiecks, das nur mit der schmalen Spitze an das Plangebiet grenzt. Somit sind störende Einflüsse auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche kaum zu erwarten. Die Kernfläche liegt 100-200 m von den geplanten Bauplätzen entfernt. Außerdem ist rückwärtig des Plangebietes die Pflanzung einer abschirmenden Hecke geplant, was in diesem Zusammenhang auch sehr sinnvoll ist. Sogar entlang der Grenze zwischen der Wiese und dem Kahlschlag gibt es eine ganz junge Heckenpflanzung mit Rotbuche. Ob der Kahlschlag wieder aufgeforstet wird, ist unklar. Sowohl aus Sicht des Artenschutzes als auch im Hinblick auf die Verschattung der Baugrundstücke wäre es positiv, wenn die Fläche als ungenutzter offener Waldrandsaum erhalten bleiben könnte. Eine Brutzeituntersuchung im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung wird nicht für erforderlich gehalten, weil ein tatsächliches Vorkommen dieser Vogelarten die vorgenommene Beurteilung nicht verändern würde.

Der **Wiesenieper** besiedelt vor allem extensiv genutzte Feuchtwiesen. Eine solche ist im Landschaftsplan als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-38) in 200 m Entfernung von der rückwärtigen Grenze des Plangebietes vor dem Waldrand dokumentiert. Im aktuellen Luftbild beschränkt sich der nicht intensiv genutzte Bereich allerdings auf wenige Quadratmeter inmitten der Wiese. Für ein Revier des Wieseniepers sind solche Restflächen nicht groß genug. Grundsätzlich könnte die Art auch auf der benachbarten Kahlschlagsfläche vorkommen. Dann gilt für sie das Gleiche wie für die vorhergehenden, nämlich, dass eine direkte Störung nicht erwartet wird.

Kuckuck und **Turteltaube** besiedeln strukturreiche Lebensräume. Von beiden Arten ist im Brutvogelatlas von NRW (2013) nur je 1 Vorkommen im betroffenen Kartenraster bekannt. Allein schon von der Kleinflächigkeit des Plangebiets her und seiner mit vielen anderen Lokalitäten vergleichbaren Lage am Rand des Siedlungsgebietes

ist es ausgeschlossen, dass sie gerade hier betroffen sind. Es gibt keine speziellen Strukturen, die für sie hier besonders attraktiv sind. Dies gilt auch für weitere planungsrelevante Vogelarten, die im betroffenen Naturraum noch vorkommen könnten, aber in der Liste für dieses Rasterfeld nicht enthalten sind.

5 Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Auch die nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Straßentaube) gesetzlich geschützt. Das Konzept der planungsrelevanten Arten beruht auf der Annahme, dass die allgemeinen gesetzlichen Regeln zur Eingriffsvermeidung im Hinblick auf die Bedürfnisse der sogenannten Allergeweltsvögel für einen hinreichenden Schutz sorgen. Im vorliegenden Fall ist die zur Bebauung vorgesehene Wiese für die hier zu betrachtenden Arten (z.B. Amseln, Meisen, Zaunkönige oder Ringeltauben) nicht von besonderer Bedeutung, weil sie ihre potentiellen Brutplätze in Gehölzen und Gärten finden. Der Bebauungsplan sieht die überwiegende Erhaltung des randlichen Gehölzbestandes vor und setzt neue Anpflanzungen auf der rückwärtigen Seite fest. Dies reicht für diese Vogelarten als Ausgleich aus. Der gesetzliche Schutz vor direkten Tötungen bleibt allerdings unberührt, sodass bei Fällung einzelner Gehölze ggf. der gesetzlich festgelegte jahreszeitliche Zeitraum für Gehölzrodungen („Brutzeit“) einzuhalten ist.

6 Erforderliche Regelungen zur Außenbeleuchtung

Künstliche Beleuchtung stört viele Fledermausarten (nur wenige Arten jagen direkt an Lampen). Daher ist besonders im öffentlichen Straßenraum die Verwendung von für nachtaktive Tiere unauffälligen (auch Insekten schonenden), umweltfreundlichen und energiesparenden Natriumdampflampen oder einer in der Wirkung vergleichbaren LED-Technologie mit sehr engem Lichtspektrum im gelblichen (langwelligen) Bereich vorzusehen.

Außerdem kann die Störwirkung von Licht durch Optimierung des Abstrahlwinkels und Leistungsreduzierung gemildert werden. Darauf ist bei der Durchführung des Bebauungsplans zu achten. Insbesondere soll keine Beleuchtung in Richtung des Waldrandes erfolgen, da dieser für Fledermäuse attraktiver ist als die offene Agrarlandschaft. Lichtquellen sollen im Außenbereich zudem generell nach oben hin abgeschirmt werden.

7 Zusammenfassendes Ergebnis der Artenschutzprüfung

Bei vielen der 18 planungsrelevanten Arten kann ein Vorkommen im Plangebiet von vornherein aus Plausibilitätsgründen ausgeschlossen werden. Der benachbarte Wald ist vermutlich von der Wildkatze bewohnt, und die unmittelbar benachbarte Kahlschlagsfläche eignet sich potentiell als Lebensraum für verschiedene seltenere Vogelarten wie Wiesen- und Baumpieper, Feldschwirl, Neuntöter und Schwarzkehlchen. Aber das Plangebiet tangiert diese Bereiche so geringfügig, dass eine Störwirkung nicht erwartet wird, insbesondere weil rückwärtig der Baugrundstücke auch eine abschirmende Anpflanzung vorgesehen ist.

Diese Anpflanzung ist auch im Sinne der Erhaltung der nicht-planungsrelevanten, aber trotzdem gesetzlich geschützten sonstigen Vogelarten sinnvoll und notwendig. Darüber hinaus ist aus artenschutzrechtlichen Gründen keine weitergehende Kompensation erforderlich.

Es ist nicht plausibel, dass es im zu untersuchenden Bereich keine Fledermäuse geben soll. Diese Tiergruppe ist aber durch die Bebauung einer Wiese auch nicht betroffen, zumal die im Grenzbereich stehenden Gehölze überwiegend erhalten bleiben sollen. Es wird aber für erforderlich gehalten, Außenbeleuchtungen in diesem landschaftlich sehr exponierten (Waldrand-)Bereich sowohl im öffentlichen als auch privaten Raum einzuschränken.

Es wird kein Erfordernis gesehen, im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung weitere Untersuchungen zu veranlassen, da diese Feststellungen plausibel sind.

Aufgestellt:

Stolberg, den 26. Oktober 2020

Anlage: 4 Fotos (Seiten 10-11)





Die seitlichen Gehölzbestände sollen zwar erhalten bleiben, wurden aber auf Greifvogelhorste und Höhlungen untersucht. (Fotos vom 19.10.2020)



Entlang der Straße sind zwei neue Zufahrten vorgesehen. Hier stehen zwei prägende Linden (ganz rechts vorn und in der linken Bildhälfte).



Die Bauplätze liegen auf einer intensiv genutzten Wiese, auf der nicht mit planungsrelevanten Arten zu rechnen ist.



Der benachbarte Kahlschlag ist dagegen ein potentieller Lebensraum. Die Fläche wird aber kaum gestört und durch eine Hecke neu abgeschirmt.